



St. Bernward, Ilsede



Mariä Himmelfahrt, Steinbrück



St. Laurentius, Hohenhameln



St. Marien, Lengede

## GEBÜHRENORDNUNG zur Friedhofsordnung vom 20.04.2023

der katholischen Pfarrgemeinde  
St. Bernward in 31241 Ilsede, Gerhardstr. 47  
für den Friedhof in Steinbrück, 31185 Söhlde, Marienweg 27

### Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte  
(Ruhezeit: 20 Jahre, Verlängerung nicht möglich) - zur Zeit nicht möglich -
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte  
(Ruhezeit: 20 Jahre, Verlängerung nicht möglich) - zur Zeit nicht möglich -
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte  
Rasengrabstelle „unter dem grünen Rasen“  
(Ruhezeit: 20 Jahre, Verlängerung nicht möglich) 1.200,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte  
Rasengrabstelle „unter dem grünen Rasen“  
(Ruhezeit: 20 Jahre, Verlängerung nicht möglich) 400,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte  
(Nutzungszeit: 20 Jahre, Verlängerung möglich)
  - a) mit **einer** Grabstelle 600,00 €
  - b) mit **zwei** Grabstellen
    - Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander) 1.200,00 €
    - Tiefgrab (zwei Verstorbene übereinander) - nicht möglich -
6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte  
(Nutzungszeit: 20 Jahre, Verlängerung möglich)
  - a) mit **einer** Grabstelle 400,00 €
  - b) mit **zwei** Grabstellen
    - Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander) 800,00 €
    - Tiefgrab (zwei Verstorbene übereinander) - nicht möglich -



St. Bernward, Ilsede



Mariä Himmelfahrt, Steinbrück



St. Laurentius, Hohenhameln



St. Marien, Lengede

7. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 20 Jahre, Verlängerung möglich)
  - a) mit **einer** Grabstelle - zur Zeit nicht möglich -
  - b) mit **zwei** Grabstellen
    - Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander) - zur Zeit nicht möglich -
    - Tiefgrab (zwei Verstorbene übereinander) - nicht möglich -
8. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 20 Jahre, Verlängerung möglich)
  - a) mit **einer** Grabstelle - zur Zeit nicht möglich -
  - b) mit **zwei** Grabstellen
    - Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander) - zur Zeit nicht möglich -
    - Tiefgrab (zwei Verstorbene übereinander) - nicht möglich -
9. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
  - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 5. aufgeführten Gebühren
  - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5.
10. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
  - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 6. aufgeführten Gebühren
  - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6.
11. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte
  - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 7. aufgeführten Gebühren
  - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7.
12. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte
  - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 8. aufgeführten Gebühren



St. Bernward, Ilsede



Mariä Himmelfahrt, Steinbrück



St. Laurentius, Hohenhameln



St. Marien, Lengede

b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit  
der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8.

13. für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz)  
während der gesamten Laufzeit:

Personal-/Sachkosten:

Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung,  
Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof 500,00 €

14. für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten 200,00 €

15. für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Wahlgrab 250,00 €

16. für jeden Verwaltungsakt 50,00 €

Die Gebährenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebährenschildung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebährenschildner haften als Gesamtschildner. Die Gebähren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebährenschildes zur Zahlung fällig. Rückständige Gebähren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## Teil B

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.07.2023 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebähren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Bernward. Im Pfarrbüro liegt sie dienstags und freitags von 08:45 Uhr bis 11:45 Uhr zur Einsicht aus.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebährenschildung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührenschildung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.



St. Bernward, Ilsede



Mariä Himmelfahrt, Steinbrück



St. Laurentius, Hohenhameln



St. Marien, Lengede

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Steinbrück, den

20.04.2023

(Ort)

(Datum)

**Katholische Pfarrgemeinde**

St. Bernward in 31241 Ilsede, Gerhardstr. 47

**Der Kirchenvorstand**

Kirchenvorstandsvorsitzender



(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

**Bischöfliches Generalvikariat**

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.6.23



Syda-Kern  
Syda-Kern  
Justiziarin